

Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Monatliche Beilagen: „Der Betriebsrat in der Holzindustrie“ und „Holzarbeiter-Frauenblatt“.

Erscheint wöchentlich am Sonnabend.
Abonnementspreis 10 Mk. pro Vierteljahr. Zu beziehen durch
alle Postanstalten. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Kanfer, Berlin.
Für die Expedition und den Anzeigenteil: Eduard Steindrenner, Berlin.
Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2.

Inserate: Die sechsgespaltene Nonpareilzeile oder deren Raum 70 Mk.
Arbeitervermittlungen 35 Mk. pro Seite.
Verbandsanzeigen 10 Mk. pro Zeile.

Carifvertragliche Lohnämter.

Von M. Schleicher.

Im Holzgewerbe sind bis Februar 1921 die Arbeitslöhne zentral für das ganze Reichsgebiet festgelegt worden. Rückenlos war diese reichszentrale Lohnbildung allerdings nicht. Die Lohnsätze wurden damals mit dem Arbeitgeber-Schutzverband für das deutsche Holzgewerbe vereinbart. Dieser überließ dann dem Deutschen Holzarbeiter-Verband die Durchführung der vereinbarten Lohnsätze. Oft gelang es erst nach langen Bemühungen und heftigen Kämpfen, die vielen örtlichen und bezirklichen Unternehmerverbände sowie die unorganisierten Unternehmer zur Anerkennung der reichszentralen Lohnsätze zu bewegen.

Im Verlaufe der letzten beiden Jahre hat sich in der Holzindustrie eine vollständige Umgestaltung der Arbeitgeberorganisationen vollzogen. Die Unternehmer schlossen sich im Sommer 1920 in der Reichsberufs-Fachgruppe Möbelfabrikation und Tischlergewerbe zu einem Arbeitgeberkartell zusammen. Die überwiegende Mehrheit der bezirklichen Verbände, die diesem Kartell angehörten, waren Gegner einer Einheitsorganisation mit Zentralgewalt. Sie haben vielmehr das Schwergewicht ihrer Organisationsstätigkeit in die bezirklichen Fach- oder Landesverbände verlegt. Nachdem die Unterverbände des früheren Arbeitgeber-Schutzverbandes sich gleichfalls dem Arbeitgeberkartell angeschlossen hatten, kündigte uns das gesamte Unternehmertum den Reichsstarifvertrag mit dem ausgesprochenen Zweck, die reichszentrale Lohnbildung zu befeitigen. Die Arbeitgeber machten das Zustandekommen eines neuen Vertrages grundsätzlich von der Beseitigung der zentralen Lohnbildung abhängig, ohne selbst einen bestimmten Weg für die bezirkliche Regelung der Lohnverhältnisse in Vorschlag zu bringen.

Obwohl unser Verband sich die einheitliche Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen für die deutschen Holzarbeiter zum Ziel gesetzt hat, glaubten wir, den Unternehmern in ihren Gedankengängen bis zu einem gewissen Grade entgegenkommen zu können. Zunächst handelte es sich für uns darum, für das ganze Reichsgebiet einheitliche Begriffe für die Lohnklasseneinteilung und für die Stufelung der Löhne nach Altersklassen und Berufsgruppen zu finden. Sobald dies geschehen war, blieb das Verlangen der Unternehmer nach bezirklicher Festsetzung der Lohnhöhe nur noch eine Frage der Zweckmäßigkeit. Besonders die gegenwärtige Zeit der ständigen Geldentwertung mit ihren kurzfristigen Lohnstarifen spricht sehr viel für eine landesvertragliche Lohnregelung. Voraussetzung für jede tarifliche Regelung der Lohnfrage bleibt natürlich das Vorhandensein tragfähiger Vertragspartner. Es wäre ein vergebliches Bemühen, für einen Landesteil oder aber für das ganze Reich einheitliche Lohnsätze festsetzen zu wollen, ohne die Existenz tragfähiger Kontrahenten auf beiden Seiten. Aus diesen Erwägungen heraus haben wir uns bei der geographischen Abgrenzung der einzelnen Lohngebiete dem Geltungsbereich der bezirklichen Arbeitgeberverbände angepasst und sind so den Wünschen der Unternehmer in weitgehender Weise entgegengekommen. Wir konnten diese Stellung um so leichter einnehmen, als sich unser Verband, im Gegensatz zu den vielen selbständigen bezirklichen Arbeitgeberverbänden, über das ganze Reichsgebiet erstreckt und deshalb leichter nach einheitlichen Richtlinien geleitet werden kann.

Größeren Nachdruck haben unsere Vertreter bei den Vertragsverhandlungen auf den Ausbau der Vertragsorgane und deren Saktionen gelegt. Die Notwendigkeit der vertraglichen Schlichtungsinstanzen wurde von beiden Vertragsparteien anerkannt. Den Schlichtungskommissionen, den Landesstarifämtern und dem Reichsstarifamt ist durch den Vertrag lediglich die Aufgabe zugewiesen worden, Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag selbst ergeben, zu schlichten. Zu Verhandlungen über die Neuregelung der Vertragslöhne sind nicht die Schlichtungsinstanzen, sondern die Verhandlungskommissionen der Vertragsparteien zuständig. Die klare Umschreibung der Befugnisse der Schlichtungsinstanzen hat sich in der Praxis sicher bewährt. Anders liegt es, wenn die Frage aufgeworfen wird, ob in den Verhandlungskommissionen der Landesvertragsparteien immer rechtlos alles geschehen ist und geschehen könnte, um dem Wirtschaftsfrieden im Gewerbe zu dienen. Diese Frage aufzuwerfen heißt sie verneinen. Schuld an dem teilweisen Versagen der Verhandlungskommissionen tragen allerdings nicht die Mitglieder dieser Kommissionen, sondern der Reichsmantelvertrag selbst, der über die Aufgaben und Pflichten der Verhandlungskommissionen nichts bestimmt. Von Arbeitnehmern ist seinerzeit eine bestimmte Geschäftsordnung für die Verhandlungskommissionen der Landesvertragsparteien vorgeschrieben worden. Wir wolkten die Landesvertragsparteien verpflichten, gegenseitige Kampfmaßnahmen auch nach dem Scheitern der bezirklichen Lohnverhandlungen nicht zu ergreifen, solange nicht von beiderseitigen Zentralvorständen oder einer behördlichen Schlichtungsstelle Gelegenheit zur Vermittlung geboten war. Unlöslich dieser Diskussion ist erstmals auch die Schaffung tarifvertraglicher Lohnämter in der Holz-

industrie diskutiert worden. Ausgehend von der Ansicht, daß die Löhne in der Holzindustrie unter Berücksichtigung der Unterschiede der wirtschaftlichen und industriellen Verhältnisse innerhalb des Deutschen Reiches möglichst einheitlich geregelt werden müssen, ist damals empfohlen worden, in allen Landesteilen tarifvertragliche Lohnämter zu bilden. Diese Lohnämter sollten zusammengesetzt werden aus Berufsangehörigen des Landesteiles, aus je einem Vertreter der beiderseitigen Zentralvorstände und einem unparteiischen Vorsitzenden an der Spitze. Die Aufgaben der Lohnämter sollten darin bestehen, entweder auf Wunsch der beiderseitigen Parteien bindende Entscheidungen zu treffen oder aber Schiedssprüche zu fällen, über deren endgültige Annahme oder Ablehnung die Mitglieder entscheiden sollten.

Wertwürdigerweise haben die Unternehmer diese Anregungen bisher abgelehnt. Die Gründe hierfür sind verschiedenartig. Zur Zeit der Vertragsverhandlungen im Frühjahr 1921 glaubten die Unternehmer, ohne Lohnämter die damalige ungünstige Geschäftslage besser zu ihren Gunsten ausnutzen zu können. Ein Teil der Unternehmerverbände lehnte es außerdem ab, bei Festlegung der Lohnhöhe in ihrem Bezirk die wirtschaftlichen und industriellen Verhältnisse der Holzindustrie des Reiches mit zu berücksichtigen. Sie vertraten die Idee, daß bei den bezirklichen Lohnverhandlungen auf die Lohnhöhe in den übrigen Landesteilen nicht Bezug genommen werden dürfe. Eine andere Strömung im Arbeitgeberlager lehnt den unparteiischen Vorsitzenden sowohl für die Tarifinstanzen als auch für die Verhandlungskommissionen grundsätzlich ab.

Ein Jahr praktischer Vertragsarbeit hat diese Gedankengänge der Unternehmer arg zerzaust. Wer Gelegenheit hat, bei Lohnverhandlungen in den Landesteilen die Gründe und Gegengründe für die Bemessung der Lohnhöhe anzuhören, weiß, daß diejenigen Unternehmer, die es noch vor Jahresfrist ablehnten, bei der bezirklichen Lohnbildung das durchschnittliche Lohnniveau der deutschen Holzindustrie mit zu berücksichtigen, heute oft stundenlang auf die Konkurrenz in den benachbarten Landesteilen mit den niedrigeren Löhnen hinweisen. Man rechnet heute am sachlichsten Verhandlungstisch den Arbeitnehmervertretern vor, wieviel Pfennige Lohn der Tischler in Leipzig im letzten Monat mehr verdient hat als der Tischler in Stuttgart. Ebenso haben die Vertreter der beruflichen Selbstverwaltung durch die Landesfachverbände heute ihre Ansicht über die Nützlichkeit eines unparteiischen Vorsitzenden ändern müssen. So fanden die Unternehmer in Rheinland-Westfalen wiederholt den Weg zum Staatskommissar, um von ihm einen Vermittlungsvorschlag bei Lohnstreitigkeiten zu erbitten, ohne daß dadurch der Gedanke der beruflichen Selbstverwaltung Einbuße erlitten hätte. Daß es falsch ist, tarifvertragliche Notwendigkeiten auf dem schwankenden Boden der Konjunktur aufzubauen, dürfen die Unternehmer inzwischen auch eingesehen haben. Was die Vertragsparteien der Holzindustrie trotzdem noch hindert, die Idee des Reichsmantelvertrages durch Schaffung von tariflichen Lohnämtern zu schließen, ist nicht recht verständlich. In den jetzigen mangelhaften Methoden bei der bezirklichen Lohnbildung kann im Ernst heute kaum jemand Freude haben. Auf die Dauer wird der augenblickliche Zustand geradezu unerträglich. Er muß schließlich zu einer schweren Schädigung des Vertragsgedankens überhaupt führen. Ich weiß, daß wir heute von der Möglichkeit einer einheitlichen reichszentralen Festsetzung der Arbeitslöhne weiter entfernt sind als je. Der Gedanke der bezirklichen Lohnregelung hat auf beiden Seiten an Boden gewonnen. Die Gründe hierfür sind sicherlich in den ungünstigen Zeitverhältnissen zu suchen. Das darf aber kein Hindernis sein, wenigstens die Mängel der bezirklichen Lohnbildung zu befeitigen. Mit Redensarten über die vielen und unnötigen Lohnverhandlungen ist es aber nicht getan.

Anfang dieses Jahres hat der Arbeitgeberverband für das deutsche Holzgewerbe den ersten schüchternen Versuch der Vereinfachung gemacht, indem er vorschlug, mehrere Lohngebiete zu gemeinschaftlichen Lohnverhandlungen zusammenzulegen. Wir haben gegen diesen Plan grundsätzliche Einwendungen nicht erhoben, waren aber genötigt, den Arbeitgeberverband auf die vertragsrechtlichen Folgen aufmerksam zu machen. Ohne Einverständnis aller beteiligten Arbeitgeberverbände glaubten wir einer solchen Zusammenlegung der Lohnbezirke nicht zustimmen zu können, da dies sonst sehr leicht als Vertragsverletzung ausgelegt werden konnte. Wie recht wir mit dieser Ansicht hatten, zeigten die Proteste aus dem Lager des rheinisch-westfälischen Tischlerinnungsverbandes. Die Diskussion mit dem Arbeitgeberverband über die Vereinfachung der vielen Lohnverhandlungen genügt, um die Vertreter der beruflichen Selbstverwaltung in den Landesfachverbänden gegen den Plan aufzurufen. Die Diskussion über die Zusammenlegung der Lohnbezirke ist längst wieder verstummt. Man begnügt sich im Arbeitgeberlager mit dem üblichen Stöhnen über die vielen verästelten Verhandlungen und über das zwecklos verpulverte Geld. Im übrigen aber stellt man die Agitationsmöglichkeit des eigenen Landesverbandes über die Interessen der Allgemeinheit. Es ist ja auch zu schön, als Minderheitsvertreter in den benachbarten Bezirken mitwirken zu können

und zu zeigen, wie schneidig man reden kann, wenn der liebe Nachbar die Verantwortung tragen muß. Unter solchen Umständen ist an eine Zusammenlegung mehrerer Lohnbezirke nicht zu denken. Für unseren Deutschen Holzarbeiter-Verband besteht keine Ursache zum Drängen. Solange die Arbeitgeberverbände den jetzigen Zustand wünschen, werden wir die Dinge auch noch meistern können. Dagegen können die Mitglieder der Vertragsparteien bei der jetzigen bezirklichen Lohnregelung mit Recht verlangen, daß am Verhandlungstisch in kürzester Frist alle friedlichen Mittel erschöpft werden, bevor sie vor die Entscheidung über Streik und Aussperrung gestellt werden. Dazu sind die augenblicklichen Vertragsbestimmungen allerdings nicht ausreichend. Eine planmäßige Vermittlungstätigkeit der Zentralvorstände bleibt so gut wie ausgeschlossen, solange die Unternehmer ihre Zentrale nicht besser ausbauen. Von den Zentralvorständen wird man eine Beeinflussung der bezirklichen Verhandlungen in der Richtung erwarten müssen, daß sie unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Bezirks, den Lohndurchschnitt des Reiches im Auge behalten. Das ist nicht möglich, wenn in jedem Bezirk ein anderer Beauftragter der Arbeitgeberzentrale erscheint. Es sollte auch nicht vorkommen, daß sich der Vermittler nicht als Vertreter der Reichszentrale, sondern als Vertreter des benachbarten Bezirksverbandes vorstellt. Solange für die Vermittlungstätigkeit der Zentralvorstände nicht bestimmte Grundlinien vorgezeichnet werden, bringt sie oft mehr Enttäuschung als Hilfe.

Ich trete für die Beseitigung der unbeschränkten Ellenbogenfreiheit bei der Lohnbildung ein auf die Gefahr hin, von beiden Seiten angegriffen zu werden. Die Interessen der gesamten deutschen Holzindustrie müssen höhergestellt werden als ein vermeintlicher Augenblickserfolg auf der einen oder anderen Seite. Das ist aber nur möglich durch tarifliche Vereinbarungen zur Schaffung freiwilliger Schiedsinstanzen.

Die Allgemeinverbindlichkeit der Carifverträge — eine Farce?

Die Verordnung über Tarifverträge usw. vom 23. Dezember 1918 bestimmt, daß Tarifverträge, die für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufskreises in dem Tarifgebiet überwiegende Bedeutung erlangt haben, für allgemein verbindlich erklärt werden können. Die Befugnis, Tarifverträge allgemein verbindlich zu erklären, war ursprünglich dem Reichsarbeitsamt übertragen und ging mit der Umwandlung dieses Amtes in das Reichsarbeitsministerium auf dieses über. Seit dem 15. Juni dieses Jahres hat das Reichsarbeitsministerium diese Vollmacht an das Reichsamt für Arbeitsvermittlung übertragen.

Die ausführende Behörde kann Tarifverträge, die im Tarifgebiet überwiegende Bedeutung erlangt haben, für allgemein verbindlich erklären, sie muß es aber nicht. Das kann natürlich nicht die Bedeutung haben, daß die berufene Untsstelle nach Willkür oder Laune verfährt, sondern sie muß hierbei nach bestimmten Grundsätzen verfahren. Die grundlegende Voraussetzung für die Verbindlichkeitsklärung eines Tarifvertrages steht in der Verordnung selbst: Der Tarifvertrag muß in dem Tarifgebiet überwiegende Bedeutung erlangt haben. Das Reichsarbeitsministerium und nun das Reichsamt für Arbeitsvermittlung begnügt sich aber nicht mit der Erfüllung dieser Voraussetzung, sondern es werden an den Tarifvertrag noch weitere Anforderungen gestellt, deren Nichterfüllung zur Folge hat, daß der Antrag auf Verbindlichkeit entweder abgelehnt wird, oder daß bestimmte Teile des Tarifvertrages von der Allgemeinverbindlichkeit ausgenommen werden.

Welche Grundzüge und Voraussetzungen das sind, das ist das Geheimnis des Reichsamts für Arbeitsvermittlung. Es überläßt es den Beteiligten, aus den ihnen zugefallenen Verfügungen zu erraten, von welchen Grundzügen sich die Behörde leiten läßt. Sie gibt nämlich für ihre Bescheide keine Begründung. Dabei stellt sie an das Kombinationsvermögen der Betroffenen mitunter recht starke Anforderungen. Prüft man nämlich mehrere von derselben Behörde ausgegangene Bescheide näher, dann erkennt man, daß der gleiche Gegenstand sehr verschiedenartig behandelt wird, und das weckt die Vermutung, daß bei der Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen nicht nach bestimmten, wenn auch geheim gehaltenen Grundsätzen verfahren wird, sondern daß das Reichsamt für Arbeitsvermittlung bei diesem Zweige seiner Tätigkeit nach Willkür und Laune verfährt.

Wir kommen zu dieser Vermutung angesichts der Behandlung, welche die Anträge auf Verbindlichkeitsklärung des Reichsmantelvertrages für das deutsche Holzgewerbe und der auf diesem basierenden Landesstarifverträge erfahren haben. Von den letzteren sind bisher die von Bayern, Sachsen, Schlesien, Groß-Berlin, Ostpreußen, Hamburg, Hessen und Posen-Nassau (Südlich) sowie für die Rheinpfalz für allgemeinverbindlich erklärt. Aber die Verbind-

lichkeitserklärung ist nicht schlechtweg ausgesprochen, sondern in mehreren Fällen sind Ausnahmen von der Allgemeinverbindlichkeit gemacht, für die eine gemeinsame Regel schlechterdings nicht zu entdecken ist.

Die Verfügung, durch welche der Reichsmantelvertrag für das deutsche Holzgewerbe für allgemeinverbindlich erklärt wird, haben wir in Nummer 27/28 der Holzarbeiter-Zeitung einer Besprechung unterzogen. Dabei haben wir mitgeteilt, daß zur Prüfung der Frage, ob der Reichsmantelvertrag die überwiegende Bedeutung erlangt hat, mehrere Sitzungen im Reichsarbeitsministerium stattgefunden haben, in denen den Vertretern der Vertragsparteien Gelegenheit gegeben war, sich wenigstens mit einem Teile derjenigen Parteien auseinanderzusetzen, die die überwiegende Bedeutung des Reichsmantelvertrages bestritten und aus diesem Grunde gegen die Allgemeinverbindlichkeit Einspruch erhoben hätten. Diese Einwände wurden widerlegt und die Allgemeinverbindlichkeit ausgesprochen. Von dieser wurden jedoch einzelne Teile des Vertrages ausgenommen. Aus diesen Ausnahmen haben wir geschlossen, daß die Behörde von der Allgemeinverbindlichkeit ausnimmt Vertragsbestimmungen, durch welche

1. Außenseiter unter die Gerichtsbarkeit der Vertragsparteien gestellt werden,
2. die Arbeitszeit auf einen kürzeren Zeitraum festgelegt wird als den, der in der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit vom 23. November 1918 als Höchstmaß der Arbeitszeit bezeichnet wird, und
3. die Vertragsparteien sich über eine Arbeitervertretung in den kleinen Betrieben verständigt haben, für welche das Betriebsrätegesetz eine Arbeitervertretung nicht vorsieht.

Was zu dieser eigenartigen und sehr ansehnlichen Auffassung des Reichsarbeitsministeriums bzw. des Reichsamts für Arbeitsvermittlung zu sagen ist, haben wir an der angegebenen Stelle angedeutet, wir wollen hier nicht weiter darauf eingehen, sondern einige von den Ausnahmen betrachten, welche bei der Verbindlichkeitserklärung von Landestarifverträgen gemacht wurden, soweit solche Verfügungen bisher vorliegen.

Nehmen wir zunächst den Landestarifvertrag für Sessen-Raffin (Südlich) und den Freistaat Sessen. Im § 2 dieses Vertrages ist der räumliche Geltungsbereich des Vertrages umschrieben; er gilt für das gesamte Gebiet des Freistaates Sessen und von der Provinz Sessen-Raffin für den Regierungsbezirk Wiesbaden und eine Reihe namentlich aufgeführter Kreise, die zum Regierungsbezirk Kassel gehören. In der Entscheidung, in welcher die Allgemeinverbindlichkeit ausgesprochen wird, ist der räumliche Geltungsbereich des Vertrages in der gleichen Weise umschrieben, aber mehrere der letzterwähnten Kreise sind nicht genannt. In einer Fußnote an den Gauvorstand in Frankfurt a. M., der die Allgemeinverbindlichkeit beantragt hatte, wird im Hinblick auf diese fehlenden Kreise gesagt, die Allgemeinverbindlichkeit sei nicht erfolgt, da der Landestarifvertrag „in diesen Bezirken nach amtlichen Gutachten überwiegende Bedeutung nicht erlangt hat“.

Eine nähere Bezeichnung der Quelle dieser amtlichen Gutachten hat sich das Reichsamt für Arbeitsvermittlung ebenfalls nicht verschaffen lassen. Unsere aus der Behandlung dieses Gegenstandes bei dem Reichsmantelvertrag geschöpfte Vermutung, daß den antragstellenden Parteien Gelegenheit gegeben wird, Einwände gegen die überwiegende Bedeutung des Tarifvertrages zu widerlegen, ist also irrig. Der Reichsmantelvertrag hat eine Ausnahmebehandlung erfahren. In der Regel genügt es, daß ein Außenseiter direkt oder indirekt beim Reichsamt für Arbeitsvermittlung Einspruch erhebt, um die Allgemeinverbindlichkeit für das gewählte Gebiet zu hintertreiben.

Eine solche Geschäftshandhabung trägt natürlich nicht gerade zur Lösung des Angehens dieser Reichsbehörde bei. Für sie mag es in diesem Fall besonders peinlich sein, daß der Gauvorstand in seiner sofort eingelegten Beschwerde den Nachweis führen konnte, daß die Arbeitgeberorganisationen in den hier hauptsächlich in Betracht kommenden Gebieten den Landestarifvertrag ausdrücklich anerkannt hatten, noch ehe der Antrag auf Allgemeinverbindlichkeit gestellt war. Die Beschwerde ist am 4. September an das Reichsamt für Arbeitsvermittlung gesandt worden; dieses glaubt, sich am besten aus der Affäre ziehen zu können, indem es schweigt.

Einen originellen Grund hat das Reichsamt für Arbeitsvermittlung in seinen Entscheidungen über die Allgemeinverbindlichkeit der Landestarifverträge für Ostpreußen und für Schlesien zur Geltung gebracht. Die hier getroffenen Ausnahmen von der Allgemeinverbindlichkeit berühren uns so eigenartiger, als von ihnen in den Entscheidungen über die anderen Landestarifverträge nicht die Rede ist. Es handelt sich um den beruflichen Geltungsbereich, und da heißt es in der Entscheidung für Ostpreußen: „Sie (die Allgemeinverbindlichkeit) erstreckt sich ferner nicht auf Betriebe, die fünf und weniger Arbeitnehmer beschäftigen.“ Die Ausdehnung der allgemeinen Verbindlichkeit auf die zuletzt genannten Betriebe bleibt vorbehalten.“ Hier darf beiläufig eingeschaltet werden, daß das Betriebsrätegesetz die Betriebe mit vier und weniger Beschäftigten ohne gesetzliche Vertretung läßt; warum das Reichsamt für Arbeitsvermittlung im vorliegenden Fall die Grenze höher setzt, ist nicht recht verständlich.

In der Entscheidung für Schlesien wird gesagt: „Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf Handwerksbetriebe und auf Arbeitsverträge, für die besondere Tarifverträge bestehen.“ Die Klausel ist zwar mit der vorerwähnten, in der Betriebsräteverordnung des Landestarifvertrages für Ostpreußen enthaltenen nicht gleichbedeutend, aber beide haben ein und dasselbe Ziel zu verfolgen: Das Reichsamt für Arbeitsvermittlung ist von einer grenzenlosen Ausdehnung der Allgemeinverbindlichkeit nicht abhalten wollen. Deshalb nimmt es sie von der Allgemeinverbindlichkeit des Tarifvertrages aus. Mit dem Sinn und dem Zweck der Verordnung über die Tarifverträge

Ist das zwar schlecht vereinbar, aber rührend bleibt diese Sympathieumgebung der zur Förderung des Tarifvertragswesens berufenen Behörde für die Gegner des Tarifvertrages trotzdem.

Vom Reichsamt für Arbeitsvermittlung hätte man eigentlich erwarten dürfen, daß es ein wenig Achtung von den Größenverhältnissen der Betriebe in der Holzindustrie hat. Aus jeder Statistik kann es sich überzeugen, daß in der vornehmlich in Betracht kommenden Tischlerei, zumal in Ostpreußen, diese kleinen Betriebe ganz bedeutend überwiegen. Durch seine einschränkende Klausel hat das Reichsamt für Arbeitsvermittlung seine Entscheidung vollends zur Farce gemacht. Der Landestarifvertrag ist allgemeinverbindlich, aber die Allgemeinverbindlichkeit gilt nicht für die Betriebe, die allenfalls durch sie betroffen werden könnten. Unser ostpreussischer Gauvorsteher hat auf diese Tatsachen in einer vom 30. August datierten Eingabe hingewiesen. Das Reichsamt für Arbeitsvermittlung — schweigt.

Im Hinblick auf diese letztere Eigenschaft des Reichsamtes für Arbeitsvermittlung hat unser Breslauer Gauvorsteher es vorgezogen, persönlich im Amte vorzusprechen, und es ist ihm gelungen, zum zuständigen Referenten vorzubringen. Er legte Wert darauf, zu erfahren, was das Reichsamt unter „Handwerksbetriebe“ versteht. Das ist bekanntlich ein Begriff, der in der Gewerbeordnung mehrfach gebraucht wird, für den aber bisher eine allgemein anerkannte Umschreibung noch nicht gefunden wurde. Die Auskunft, die er erhielt, geht dahin, daß maßgebend für die Anerkennung eines Betriebes als Handwerksbetrieb der vorwiegend handwerksmäßige Charakter eines Betriebes und die Mitgliedschaft zur Innung und Handwerkskammer sei. Diese Auskunft macht die Entscheidung des Reichsamtes erst recht lächerlich. In Ostpreußen soll sich die ausgesprochene Allgemeinverbindlichkeit auf die sehr spärlich vorhandenen Betriebe mit sechs und mehr Arbeitern erstrecken, in Schlesien aber soll die Allgemeinverbindlichkeit nach der Ansicht des Reichsamtes für Arbeitsvermittlung, das sie ausgesprochen hat, überhaupt nicht gelten, denn auch die Inhaber der Großbetriebe in der Tischlerei dürften wohl durchgehends Mitglieder der Innung sein.

Solche Entscheidungen hoher Reichsbehörden sind köstlich. Wir wären in der Tat überglücklich, wenn wir für die Durchführung unserer Verträge auf die Allgemeinverbindlichkeit durch das Reichsamt für Arbeitsvermittlung angewiesen wären. Wir verlassen uns aber in der Einsicht auf die Kraft unserer Organisation; da sind unsere Kollegen besser aufgehoben.

Unsere Bemühungen um die Erlangung der Allgemeinverbindlichkeit haben im Grunde nur den Erfolg gehabt, daß wir Erfahrungen gesammelt haben. Wir wissen jetzt, daß durch die Art, wie die Verordnung über die Tarifverträge und besonders ihr § 2, der von der Allgemeinverbindlichkeit handelt, ausgelegt und gehandhabt wird, der Zweck dieser Verordnung in ihr Gegenteil verkehrt wird. Die Verordnung wollte das Tarifvertragswesen fördern, es wird aber wohl keinen Menschen geben, der in dem hier geschilderten Verfahren eine Förderung des Tarifvertragsgedankens erblickt. Es wäre wirklich an der Zeit, daß die gesetzgebenden Faktoren die bei der Verbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen angewandten Methoden einer Prüfung unterzögen. Mit schonklingenden Verordnungen, die sich in der Praxis als taube Rüsse erweisen, ist der Arbeiterschaft nicht gedient.

Volkswirtschaftliches und Soziales.

Wiedereinführung der Zuckerbewirtschaftung.

Am 1. Oktober 1921 wurde die im Kriege eingeführte öffentliche Bewirtschaftung des Zuckers aufgehoben. Die Zuckerknappheit wurde auf die Zwangsbewirtschaftung zurückgeführt. Wenn diese beseitigt sei, würde Zucker in Fülle und zu angemessenen Preisen vorhanden sein. Von den schönen Versprechungen der Zuckerproduzenten und -händler ist gerade das Gegenteil eingetreten. Die Zuckerpriese kletterten mit unheimlicher Schnelligkeit in die Höhe, und trotzdem war kein Zucker zu bekommen. Stundenlang mußten die Frauen nach einem Pfund Zucker anstehen. Von der „freien Wirtschaft“ waren bald alle befreit. Nunmehr hat sich die Reichsregierung gezwungen gesehen, die Zuckerbewirtschaftung erneut einzuführen. Nach einer Verordnung vom 4. Oktober kommen auf den Kopf der Bevölkerung 2 Pfund Zucker im Monat. Im Reichsrat ist inzwischen beschlossen worden, die Kopfquote auf 2 1/2 Pfund zu erhöhen. Außerdem soll es noch 6 Pfund Einmachezucker geben. Die obersten Landesbehörden können Höchstpreise für Zucker festsetzen.

Wochenhilfe und Wochenfürsorge.

In den Gesetzen über Wochenhilfe und Wochenfürsorge vom 9. Juni 1922 sind durch Verordnungen vom 22. September die Geldbeträge mit sofortiger Wirkung geändert worden. Im wesentlichen besagen die neuen Bestimmungen, daß für Versicherte der einmalige Beitrag zu den Kosten der Entbindung 500 Mk. statt bisher 250 Mk. beträgt. Wenn eine Entbindung nicht stattfindet, werden als Beitrag zu den Kosten der Schwangerschaftsbeschwerden 150 Mk. (bisher 50 Mk.) gezahlt. Der Mindestbeitrag für das zehn Wochen lang zu zahlende Wohngeld in Höhe des Krankengeldes ist von 6 Mk. auf 15 Mk., das Stillgeld von 8 auf 30 Mk. täglich erhöht. Hat der Krankenvorstand beschlossen, freie Hebammenhilfe und freie Arznei zu gewähren, dann ermäßigt sich die bare Beihilfe an die Wöchnerin auf 200 Mk. (bisher 100 Mk.). In diesen Fällen wird, wenn keine Entbindung stattfindet, kein Beitrag gezahlt. Für nicht selbst versicherte Frauen und Männer von Versicherten beträgt das Wohngeld 15 Mk. (bisher 3,50 Mk.), das Stillgeld 25 Mk. (bisher 8 Mk.) täglich. In dem Gesetz über Wochenfürsorge wird die Voraussetzung für die Anerkennung als Kinderbemittelte dahin geändert, daß als minderbemittelte dahin Wöchnerin gilt, deren freiwilliges Einkommen oder, wenn sie verheiratet ist, ihr und ihres Ehemannes Gesamteinkommen im Steuerjahr 1921 den Betrag von 15000 Mk. oder im Jahre vor der Ent-

bindung den Betrag von 30000 Mk. nicht übersteigen hat. Dieser Betrag erhöht sich für jedes vorhandene Kind unter 15 Jahren um 1500 Mk., falls der Betrag von 15000 Mk., und um 5000 Mk., falls der Betrag von 30000 Mk. zugrunde gelegt ist. Als Wochenfürsorge wird neben ärztlicher Behandlung, falls solche erforderlich ist, ein einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von 500 Mk. (bisher 250 Mk.), und falls eine Entbindung nicht stattfindet, als Beitrag zu den Kosten der Schwangerschaftsbeschwerden 150 Mk. (bisher 50 Mk.) gewährt. Das Wohngeld ist von 4,50 Mk. auf 15 Mk., das Stillgeld von 8 Mk. auf 25 Mk. erhöht. Falls die Krankenkasse freie Hebammenhilfe und freie Arznei gewährt, ermäßigt sich die bare Beihilfe bei der Entbindung auf 200 Mk. (bisher 100 Mk.). Wenn sich die Ärzte der Krankenkasse weigern, die Behandlung zu den bei der Kaffe geltenden Bedingungen zu übernehmen, dann kann statt dieser Sachleistung einbarer Betrag bis zu 500 Mk. (bisher 300 Mk.) gewährt werden.

Gesetzliche Regelung der Kostgeldentschädigung für Lehrlinge in Österreich.

Während in Deutschland um die gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens gestritten wird, ist in Österreich die wichtige Frage der Kostgeldentschädigung der Lehrlinge durch eine Novelle zur Gewerbeordnung vom 11. Juli 1922 gesetzlich geregelt worden. Nach diesem Gesetz hat jeder Lehrling nach einem Drittel seiner Lehrzeit Anspruch auf die gesetzlich festgesetzten Kostgelder. Die Sätze werden von dem Genossenschaftsausschuß (entspricht unsern Innungen) in Gemeinschaft mit dem Gehilfenausschuß festgesetzt. Für die Meister, die keiner Genossenschaft angehören, regelt die Industrielle Bezirkskommission die Entschädigungssätze. Bei Streitigkeiten entscheidet die Gewerbebehörde. Die Sätze müssen halbjährlich überprüft werden.

In der Novelle befindet sich auch eine Bestimmung, nach der die Lehrlingslöhne auch im kollektiven Arbeitsvertrag festgesetzt werden können. Damit ist den Gewerkschaften zum ersten Male Gelegenheit gegeben, einen maßgebenden Einfluß auf die Gestaltung der Kostgeldentschädigung auszuüben. Wann wird man bei uns zu dieser so dringend notwendigen Reform kommen?

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 41. Wochenbeitrag für die Woche vom 8. Oktober bis 14. Oktober 1922 fällig geworden.

Durch gemeinsamen Beschluß des Vorstandes und Verbandsausschusses ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 an die bisherige Karenzzeit für den Bezug der Streikunterstützung bei einem Übertritt aus einer niedrigeren in eine höhere Beitragsklasse von 13 Wochen auf acht Wochen herabgesetzt worden. Bei den übrigen Unterstützungszeiträumen gilt nach wie vor die bisherige 20wöchige Karenzzeit.

Die verkürzte Karenzzeit gilt auch für die schon vor dem 1. Oktober begonnenen, aber über diesen Termin hinausdauernden Streiks. Der Anspruch auf erhöhte Unterstützungsätze besteht jedoch nur für die Streiktage vom 1. Oktober an und nur für solche Mitglieder, die bei Beginn des Streiks mindestens acht Beiträge in der höheren Beitragsklasse entrichtet haben.

Bei neu eintretenden Mitgliedern ist zu beachten, daß weiter die Bestimmungen des Statuts Gültigkeit haben, wonach erst insgesamt 52 Wochenbeiträge geleistet sein müssen, bis die Unterstützungsberechtigung beginnt. Nur bei der Streikunterstützung tritt nach Leistung von insgesamt 13 Wochenbeiträgen Unterstützungsberechtigung ein (§ 51 des Statuts). Auch wenn ein neu eintretendes Mitglied nach einiger Zeit in eine höhere Klasse übertritt, beginnt der Anspruch auf Unterstützung erst, wenn insgesamt 52 Wochenbeiträge, bei der Streikunterstützung 13 Wochenbeiträge, entrichtet worden sind.

Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2.
Der Vorstand

Korrespondenzen.

Kassel. Eine Branchenversammlung der Modellschreiner beschäftigte sich mit dem Thema: „Modellschreiner und Metallarbeiter-Verband, Tarifwesen, Lohn- und Arbeitsbedingungen.“ Der anwesende Vorsitzende der Zentralkommission, Kollege Fuchs, wies in seinen Ausführungen auf den Beschluß des Leipziger Gewerkschaftskongresses hin, welcher die Bildung von Industrieverbänden auf betrieblicher Grundlage vorsieht. Unser Deutscher Holzarbeiter-Verband sei eine Industrieorganisation. Für uns als Modellschreiner kann nur die Berufsorganisation in Betracht kommen, also der Deutsche Holzarbeiter-Verband, weil wir unserer Berufsinteressen wegen Handlungsfreiheit gegenüber dem Metallarbeiter-Verband haben müssen. Das „Los“ von dem Kollektivvertrag des Metallarbeiter-Verbandes“ kommt auch hier zum Ausdruck. Weiter behandelte der Referent die Lage der Modellschreiner im allgemeinen. Die Kollegen im Reich unterstützen die Zentralkommission viel zu wenig. Hauptvorstand und Verwaltungsstellen müssen hier mehr als bisher nach dem Rechten sehen. Der Hauptvorstand hindert die Zentralkommission teilweise, so zu arbeiten, wie es im Interesse der Kollegen und auch des Verbandes liegt. Den Kollegen in den Maschinenfabriken muß mehr Verständnis entgegengebracht werden. Die Kollektivverträge hindern unsere Handlungsfreiheit hinsichtlich der Lohn- und Arbeitsbedingungen; hier muß Abänderung getroffen werden. Die Altfordrage behandelte der Referent im Sinne der letzten Branchentagung. Die Kollegen in Kassel sind zum größten Teil vom Metallarbeiter-Verband zu uns übergetreten. Beschäftigt sind einschließlich der Lehrlinge 70 Kollegen; 35 Kollegen sind übergetreten, so daß insgesamt 65 Kollegen im Deutschen Holzarbeiter-Verband organisiert sind. Durch unsere im Frühjahr gegründete Sektion haben wir einen kleinen Erfolg erzielt.

Auch hier hindert der bestehende Kollektivvertrag namentlich die jungen Kollegen in ihren Lohnbedingungen.

Schönheide. Die Beschäftigung in der Wärfenindustrie hat im Monat September im allgemeinen nicht nachgelassen. Die Einwirkung der erhöhten Warenpreise hat wohl einige Annäherungen von Aufträgen gebracht.

Zentral-Stellenvermittlung der Bildhauer.

Verlangt: Holz Bildhauer nach Labbergen-Lengertich in Westfalen (auch in Steinarbeiten), Laage in Mecklenburg (nicht unter 25 Jahren), Wittenberg (Bezirk Halle an der Saale), Gelnhausen b. Frankfurt a. M.

Reflektanten wollen sich schriftlich wenden an P. Dupont, Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2.

Unsere Lohnbewegungen.

Der Kampf in Sachsen.

Im Landesbezirk Freistaat Sachsen sind, wie bereits berichtet wurde, die Verhandlungen gescheitert. Die Unternehmer lehnten es ab, einen Lohn zu zahlen, der den Lohnverhältnissen in anderen Bezirken entspricht.

Ein neues Abkommen für Thüringen.

Nach einer Verständigung zwischen den Parteien wurde ein unparteiisches Schiedsgericht mit der Schlichtung der Differenzen beauftragt. Nach dem am 2. Oktober gefällten Schiedspruch werden die Löhne am 22. September und 6. Oktober um insgesamt 23 M. in der Spitze erhöht.

Für den Landesbezirk Hamburg-Schleswig-Holstein-Lübeck wurde ein Abkommen getroffen, nach welchem am 1. Oktober eine Zulage von 15 M. in der Spitze gewährt wird.

Für den Landesbezirk Bremen-Oldenburg-Friesland wurde ein Abkommen getroffen, nach welchem am 1. Oktober eine Zulage von 10 M. in der Spitze gewährt wird.

Für den Landesbezirk Niedersachsen wurde ein Abkommen getroffen, nach welchem Zulagen am 22. September und 6. Oktober gewährt werden. Die Zulage beträgt in der Spitze 30 M.

Für den Landesbezirk Stilles Westfalen-Lippe wurde durch Schiedspruch ein Lohnabkommen getroffen, nach welchem in der Spitze eine Zulage von 25,45 M. in vier Wochenraten gewährt wird.

Für die Säger in Württemberg und Baden wurde ein neues Lohnabkommen getroffen. Danach wird für die zweite Septemberrhälfte eine Nachzahlung gewährt, die in der Spitze 13 M. beträgt.

Für die Säger in Niederschlesien wurde ein Abkommen getroffen, nach welchem am 1. und 16. Oktober eine Zulage von insgesamt 25 M. in der Spitze gewährt wird.

Für die anhaltische Sägewerkindustrie wurde ein Abkommen getroffen. Vom 16. Oktober an beträgt der Tariflohn für Arbeiter der Gruppe I in den drei Ortsklassen 90 M., 88,80 M., 87,20 M.

Für die süd-ostpreussische Sägewerkindustrie wurde ein Abkommen getroffen. Vom 15. Oktober an beträgt der Tariflohn für verheiratete Arbeiter der Gruppe I in den

drei Ortsklassen 68,60 M., 66,45 M., 65,85 M. Das Abkommen gilt bis zum 31. Oktober.

Für die Stodarbeiter fanden am 20. September zentrale Verhandlungen statt, die jedoch zu keiner Verständigung führten. Am 3. Oktober wurde erneut verhandelt und auch ein Abkommen getroffen.

Für die Madafterfigurenindustrie wurde mit dem Verband Mitteldeutscher Kunstgewerbebetriebe ein Lohnabkommen getroffen. Danach erhalten eine Zulage in zwei Raten: Bildhauer und Facharbeiter von 32 M., ungelernete Arbeiter von 25 M. und Arbeiterinnen eine solche von 18 M. pro Stunde.

Für die Ristenindustrie im Freistaat Sachsen wurde ein Abkommen getroffen, nach welchem am 29. September und 6. Oktober Zulagen von insgesamt 10,75 M. in der Spitze gewährt werden.

Für die Harmonikaindustrie in Oera und Altenburg wurde ein Abkommen getroffen. Danach beträgt vom 13. Oktober an der Mindestlohn für über 22 Jahre alte Facharbeiter 90 M., Hilfsarbeiter 82,15 M., Arbeiterinnen mit eigenem Haushalt 50,30 M., ledige Arbeiterinnen 53,40 M.

In Straßund wurde für die Säger ein Abkommen getroffen. Danach beträgt der Stundenlohn am 1. Oktober 58 M., am 16. Oktober 63 M. Das Abkommen gilt bis Ende Oktober.

Aus der Holzindustrie.

Die Stellung der Holzindustrie im Gesamtgewerbe.

In dem jetzigen Gebiet des Deutschen Reiches wurden bei der Gewerbezahlung im Jahre 1907 3 198 017 Haupt- und 565 947 Nebenbetriebe gezählt, in denen 13 434 331 Personen beschäftigt wurden, von denen 8 676 066 Arbeiter waren.

Eine neue Gewerbezahlung ist für das Jahr 1923 geplant. Inzwischen muß man sich, wenn man sich über den Umfang des Gewerbes unterrichten will, auf Nothelfer beschränken. Als solche können die Feststellungen der Gewerbeaufsichtsbeamten gelten.

Die in der nachstehenden Zusammenstellung gegebenen absoluten Zahlen sind der erwähnten Zeitschrift entnommen. Sie basieren auf den Berichten der Gewerbeinspektoren, umfassen also die Betriebe mit mindestens zehn Arbeitern und die diesen gleichgestellten Betriebe, und zwar für das gegenwärtige Gebiet des Deutschen Reiches, jedoch mit Ausschluß des Saargebets, aber einschließlich von ganz Oberschlesien.

Table with 6 columns: Gewerbegruppen, Holzindustrie, 1920, 1921, Summe, Proz. It lists statistics for various worker groups like 'Zahl der Betriebe', 'Zahl der Arbeiter insgesamt', etc.

Sternach hat sich die Zahl der Betriebe in der Holzindustrie im Jahre 1921 gegenüber dem Vorjahr nicht ganz so stark vermehrt wie im Durchschnitt aller Gewerbegruppen. Die Zunahme der Arbeiter ist erheblich hinter dem Gesamtdurchschnitt zurückgeblieben.

Die Zahl der Betriebe hat sich, sowohl in der Gesamtindustrie als auch in der Holzindustrie allein, stärker vermehrt als die Zahl der Arbeiter, deshalb ist die Zahl der im Durchschnitt auf einen Betrieb entfallenden Arbeiter auch etwas zurückgegangen. In allen Industriezweigen kamen im Durchschnitt auf einen Betrieb im Jahre 1920 23,2, im Jahre 1921 23,9 Beschäftigte.

Statistik durchgeführt ist, unterrichtet die folgende Zusammenstellung:

Table showing statistics for 'Auf je 100 Beschäftigte kommen' across different worker categories like 'Erwachsene männliche Arbeiter', 'Arbeiterinnen über 16 Jahre', 'Jugendliche' for the years 1920 and 1921.

Die erwachsenen Männer sind demnach in der Holzindustrie verhältnismäßig zahlreicher vertreten als im Gesamtdurchschnitt aller Industriezweige, dagegen beschäftigt die Holzindustrie, im Vergleich zur Gesamtindustrie, weniger Frauen.

Der Anteil der Holzindustrie an der Gesamtheit aller Gewerbegruppen ergibt sich aus der folgenden Zusammenstellung:

Table showing the percentage of total workers in different sectors for 1920 and 1921, with a specific section for 'Von allen Gewerbegruppen entfallen auf die Holzindustrie'.

In der Holzindustrie ist der durchschnittliche Betriebsumfang geringer als in der gesamten Industrie, sie umfaßt deshalb im Jahre 1920 12,9, im Jahre 1921 12,8 Prozent aller Betriebe, aber nur 6,4 bzw. 6,3 Prozent aller Arbeiter.

Zur Lehrlingsordnung.

In seinem 'Fischergewerk' gibt Herr Kückelhaus, der Arbeitgeberverband der Lehrlingskommission, einen ausführlichen Bericht über die Entstehung dieser Kommission und ihre Arbeiten. Er zeichnet dabei zutreffend die grundsätzlichen Gegensätze zwischen den Auffassungen der beiden Parteien, die es verschuldet haben, daß die Arbeit der Kommission zur Schaffung einer Lehrlingsordnung vergeblich war.

Die Möglichkeit dazu wäre jetzt schon gegeben, aber es ist richtig, daß die bestehende Gesetzgebung den Innungsorganisationen für die Regelung des Lehrlingswesens gewisse Vorrechte einräumt, deren Beseitigung wir erstreben, weil sie, wie in anderen Fragen, so auch in dieser, der durch die Verfassung gewährleisteten Gleichberechtigung der Arbeiter auf das schärfste widersprechen.

Von den Holzarbeiterverbänden darf aber nun mit Fug und Recht gefordert werden, daß sie ihre Bestrebungen, sich einen neuen Rechtsboden für ihre Mitwirkung am Lehrlingswesen zu schaffen, in den gegebenen Körperkassen fortführen. Das muß schon im Interesse der jungen Leute gefordert werden, die in unseren Beruf zur Ausbildung und Erziehung eintreten.

Wir können diesen Worten durchaus zustimmen. Wir müssen auf die Arbeitervertreter in den gesetzgebenden Körperschaften einwirken, daß sie nicht nur den Bestrebungen der Innungsorganisationen, ihre Vorrechte auszubauen, energig entgegenzutreten, sondern ihrerseits mit dem größten Nachdruck für die Umgestaltung der Gewerbeordnung in dem Sinne eintreten, daß endlich den Gewerkschaften die volle Gleichberechtigung mit den Organisationen der Arbeitgeber gesichert wird.

Der Verbandstag des Christlichen Holzarbeiter-Verbandes

fand in den Tagen vom 24. bis 27. September in Essen statt. Der Verbandstag wurde einstimmig die Anerkennung für ihre Maßnahmen in Fragen der Lohn- und Tarifbewegung ausgesprochen. In einer anderen Resolution sprach sich der Verbandstag gegen den Soziallohn aus. Statt dessen werden für kinderreiche Familien Ermäßigung der Einkommensteuer, Rückerstattung von Verbrauchs- und Umsatzsteuer und die Schaffung einer allgemeinen Familienfürsorge gefordert.

Gefärbte Wälder.

Die Holzfärbung spielt bei den Tischlern, Drechslern und anderen Berufen eine große Rolle. Früher erfolgte die Färbung durch Bestreichen des Holzes mit Farbbeize. Bei diesem Verfahren wird nur eine schwache Schicht des Holzes gefärbt. Eine weitere Bearbeitung der so gebeizten Fläche ist nicht möglich. In modernen Betrieben wird heute das Holz in seiner ganzen Masse durchfärbt. Das Grundprinzip der Durchfärbung des Holzes beruht auf dem Einpressen von Farbe an der Stirnseite des noch un bearbeiteten Rundholzes. Dabei werden alle Holzzellen von der Farbe gleichmäßig gesättigt. Das Holz ist völlig durchtränkt und kann nach Belieben bearbeitet werden.

Jetzt wird ein neues Färbungsverfahren bekannt, das wahrscheinlich auf dem gleichen Grundprinzip beruht, aber viel rationeller arbeitet. Während bisher nur einzelne Holzstücke gefärbt werden konnten, soll es jetzt möglich sein, ganze Bäume, wie sie im Walde stehen, zu färben. Darüber berichten die Tageszeitungen folgendes: Das kürzlich von einer Edelholzgesellschaft in Sachsen vorgeführte Verfahren zur Färbung von Bäumen ist anderwärts bereits erprobt. Es ist ein ähnliches Verfahren in einem Teil des Westgebirges mit bestem Erfolg zur Anwendung gelangt. Dort ist in der Nähe der Stadt Usar ein mehrere hundert Meter im Quadrat messender Teil Buchenwald zu diesem Zweck abgegrenzt. An jedem Baume hängt ein Gefäß mit roter oder blauer Farbe, die durch einen Gummi Schlauch den angebohrten Wurzeln zugeführt wird, wobei auch der elektrische Strom Verwendung findet. Von den Wurzeln aus wird der Farbstoff bis in die äußersten Zweige, ja sogar bis in die Blätter geleitet, und ein starker Stamm wird bis zu einer Höhe von 28 Meter im Laufe von annähernd vier Wochen vollständig durchgefärbt. Dann stirbt er ab und wird zerlegt. Das meiste Holz wird in Möbelfabriken verwendet. Der betreffende Teil des Waldes ist schon von weitem an der blauen oder roten Farbe des Laubes zu erkennen.

Gewerkschaftliches.

Eine neue Gewerkschaftsgeschichte.

Der Transportarbeiter-Verband hatte zu Weihnachten des vorigen Jahres sein 25jähriges Jubiläum gefeiert. Der Verband wurde auf dem Kongress gegründet, der in der Weihnachtswoche 1893 in Allenburg abgehalten wurde. Nachdem schon das Jubiläum seinerzeit im Verbandsorgan gebührend gefeiert wurde, gibt jetzt der Verband als Jubiläumsgabe eine Verbandsgeschichte heraus. 25 Jahre Gewerkschaftsarbeit lautet der Titel des schön ausgestatteten Buches, in welchem auf 204 Seiten ein Überblick über das Werden des Verbandes gegeben und auch seiner Vorläufer gedacht wird. Dem Buch sind mehrere auf die Verbandsgeschichte bezügliche Bilder beigegeben, und in einem Anhang wird die Entwicklung des Verbandes in einer Reihe von Tabellen und graphischen Darstellungen veranschaulicht.

Die christlichen Gewerkschaften im Jahre 1921.

Aus dem im „Zentralblatt“ veröffentlichten Jahresbericht ist ersichtlich, daß sich die christlichen Gewerkschaften im Jahre 1921 stetig fortentwickelt haben. Fast alle Verbände haben ihre Mitgliederzahl gesteigert; eine Ausnahme machen nur die Verbände der Hausangestellten und der Heimarbeiterinnen. Über die Stärke der einzelnen Verbände unterrichtet die folgende Zusammenstellung:

Table with 4 columns: Verband, Mitgliederzahl am Jahreschluss 1919, 1920, 1921. Rows include Bauarbeiter, Bergarbeiter, Buchdrucker, Eisenbahner, Fabrikarbeiter, etc.

Zusammen 1.000.770 | 1.105.894 | 1.028.900

Die bisher in der Abrechnung geführten Verbände der Eisenbahn- und Postangestellten sind diesmal nicht mit in die Statistik aufgenommen. Diese Verbände gehören jetzt dem Gesamtverband deutscher Beamten- und Staatsangestelltengewerkschaften an, der, wie der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften, dem Deutschen (christlichen) Gewerkschaftsbund angeschlossen ist.

Im Jahresdurchschnitt zählten die christlichen Gewerkschaften 1920: 904.317 Mitglieder, 1921: 986.543 Mitglieder. Die Zahl der in der Gesamtsumme enthaltenen weiblichen Mitglieder ist von 212.831 auf 232.256 gestiegen. Der Geldwertumfang entsprechend, rechnen die Kästen mit recht hohen Summen. Die Gesamteinnahmen aller Verbände betragen 145.393.595 Mk., die Gesamtausgaben 100.622.641 Mk. Der Vermögensbestand aller Verbände betrug am Jahreschluss 83.659.646 Mk., davon 72.397.872 Mark in den Hauptkassen.

Eingefandt.

Beizer und Polierer.

In seinem Anruf in Nummer 33 der „Holzarbeiter-Zeitung“ beschwerte sich Kollege Stölpner (Colmuth), daß die Interessen der Polierer und Beizer vom Hauptvorstand und von der Zentralkommission nicht genügend unterstützt würden. Diese Beschwerde hat, soweit die Zentralkommission in Frage kommt, eine gewisse Berechtigung. Die Zentralkommission kann die besonderen Interessen der Polierbranche nicht so vertreten wie eine eigene Zentralkommission, die nur für die Beizer und Polierer zu arbeiten hat. Auf der letzten Stuhlarbeiterkonferenz im Jahre 1920 wurde eine Aussprache der Polierer und Beizer gewünscht, leider fand diese Anregung nicht genügende Unterstützung. Sache der einzelnen Sektionen der Polierer wäre es gewesen,

Diese Anregung aufzugreifen und zur Diskussion zu stellen, dann wären die Polierer heute vielleicht schon einen Schritt weiter. Leider muß aber auch gesagt werden, daß die Poliersektionen in den einzelnen Orten der Zentralkommission nicht das genügende Interesse entgegenbringen. Die Vierteljahresberichte gehen so spärlich ein, daß die Zentralkommission gar keinen Überblick über diese Branche erhalten kann und insoweit die Arbeiten der Zentralkommission überaus erschwert werden. Hoffen wir, daß das in Zukunft anders wird.

Zentralkommission der Stuhlarbeiter, Z. A.: Ernst Stölpner (Rabenau).

An alle Beizer und Polierer.

Die Aufrufe, die bisher in der „Holzarbeiter-Zeitung“ erschienen sind, beweisen, wie notwendig eine Zentralkommission ist. Auch die Tatsache, daß die Tischler, mit denen wir ständig zusammenarbeiten, meistens in Unflor arbeiten, während bei uns die Lohnarbeit vorherrscht, erfordert eine Aussprache, weil davon unsere Lohnverhältnisse in hohem Maße beeinflusst werden. Darum brauchen wir eine Reichskonferenz, was hoffentlich auch der Vorstand einsehen wird. Die Kollegen in allen Orten sollten zu der Frage Stellung nehmen und einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Otto Dahlenburg (Berlin).

Literarisches.

Die Tischlerwerkstatt. Von L. Reinke, Tischlermeister und Direktor der Fachschule in Blankenburg. 130 Seiten mit 132 Textabbildungen. Verlag von Bernh. Friedr. Voigt, Leipzig. Das vorliegende Buch enthält, was es im Titel verspricht, eine ausführliche Beschreibung sämtlicher Tischlerwerkzeuge und der bewährtesten maschinellen Einrichtungen für Tischlereien aller Art nebst einer Anleitung zur ordnungsmäßigen Kalkulation der Tischlerarbeiten. Die Notwendigkeit der Herausgabe einer fünften Auflage spricht für die Güte des Buches. Der Verfasser des Buches hat an der von ihm unterhaltenen Fachschule für die Vorbereitung zur Meisterprüfung eine Anzahl von Lehrlingen unterrichtet und unterhalten. Anfragen sind unter Beifügung des Rückporto an Direktor Reinke in Blankenburg (Sax.) zu richten. Bibliographischer Anstalt, Leipzig. Preis 4.00 Mk.

Zentral-Kranken- und Sterbefälle der Tischler und anderer gewerblicher Arbeiter, Hamburg. (Kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Hamburg.)

Table with 2 columns: Einnahme, Ausgabe. Rows include Beiträge von Einzelmitgliedern, Eingeladene Überschüsse, Krankengeld usw., Ausgabe, etc.

Allgemeine Kranken- und Sterbefälle der deutschen Drechsler und deren Berufsgenossen. Erntelasse. (Kleinerer Verein auf Gegenseitigkeit, Hamburg.)

Geübte Mitglieder: Verkauf, Ernst Büttig, Göttingen, Gustav Walber, etc.

Schreiner, Spengler und Glaser, die schon im Kataster... Ein Säger. Es kommen nur...

Drechsler, tüchtiger Drechsler, zum sofortigen Antritt... Werkmeister für Pfeifenfabrik.

Neue Preise: Moderne Möbel... 225 Mk., Moderne Küchen- u. Schlafzimmerschrank 300 Mk., etc.

Modell-Dübel, Schlangenhörner, Mutter, Schraubenschlüssel, Fassonstücke u. Ketten aller Art.

Das neue Arbeitsrecht: Handbuch für Arbeitnehmer und Arbeitgeber, zugleich ein Leitfaden für Berufs-, Fach- und Betriebsräte.

End. Zeller, Tischler aus Speyer, sucht seine Adresse an G. u. S. Kofian, Kölnstraße 1, Köln.

Ein Säger. Es kommen nur... Ein Säger. Es kommen nur...

Pfeifen- und Spitzen-Drechsler. Für unsere Pfeifenfabrik in Großalmerode, Bez. Kassel, suchen wir für dauernd einige erfindungsreiche...

Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes G. m. b. H. Berlin SO 16, Am Köllnischen Park 2.

Geim- u. Furnieröfen fertig als Spezialität (Preis gratis) Gebr. Beiffinger, Freiburg i. B.

Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes G. m. b. H. Berlin SO 16, Am Köllnischen Park 2.

Geübte Mitglieder: Verkauf, Ernst Büttig, Göttingen, Gustav Walber, etc.

Schreiner, Spengler und Glaser, die schon im Kataster... Ein Säger. Es kommen nur...

Drechsler, tüchtiger Drechsler, zum sofortigen Antritt... Werkmeister für Pfeifenfabrik.

Neue Preise: Moderne Möbel... 225 Mk., Moderne Küchen- u. Schlafzimmerschrank 300 Mk., etc.

Modell-Dübel, Schlangenhörner, Mutter, Schraubenschlüssel, Fassonstücke u. Ketten aller Art.

Das neue Arbeitsrecht: Handbuch für Arbeitnehmer und Arbeitgeber, zugleich ein Leitfaden für Berufs-, Fach- und Betriebsräte.

Geübte Mitglieder: Verkauf, Ernst Büttig, Göttingen, Gustav Walber, etc.

Schreiner, Spengler und Glaser, die schon im Kataster... Ein Säger. Es kommen nur...

Drechsler, tüchtiger Drechsler, zum sofortigen Antritt... Werkmeister für Pfeifenfabrik.

Neue Preise: Moderne Möbel... 225 Mk., Moderne Küchen- u. Schlafzimmerschrank 300 Mk., etc.

Modell-Dübel, Schlangenhörner, Mutter, Schraubenschlüssel, Fassonstücke u. Ketten aller Art.

Das neue Arbeitsrecht: Handbuch für Arbeitnehmer und Arbeitgeber, zugleich ein Leitfaden für Berufs-, Fach- und Betriebsräte.

Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes G. m. b. H. Berlin SO 16, Am Köllnischen Park 2.